



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-121/21-26	
Datum	15.11.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.11.2021	beschließend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	07.12.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	beschließend

Betreff:

Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen seit dem ersten Inkrafttreten der Satzung Kindertagespflege im Jahr 2012 unverändert geblieben ist und grundsätzlich der allgemeinen Preissteigerung angepasst werden muss.
2. die Fördermittel (Grundpauschale nach Betreuungsstunden) gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB nach Alter differenziert werden; für Kinder unter 3 Jahren sind sie höher als für Kinder ab 3 Jahren.
3. Tagespflegepersonen auf Grund einer Qualifizierung gemäß Hessischem Bildungs- und Erziehungsplans (HessBEP) Fördermittel gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB erhalten können; hierfür ist die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung Kindertagespflege notwendig.
4. Tagespflegepersonen bisher für erforderliche, tätigkeitsbegleitende Qualifizierungen keine Fortzahlung der laufenden Geldleistung erhalten; auch werden Vor- und Nachbereitungszeiten bei diesen Leistungen nicht berücksichtigt.
5. die bestehende Struktur der laufenden Geldleistung bezüglich der Weiterleitung der Landesförderung nach § 32a Abs. 4 HKJGB in der Satzung Kindertagespflege zur rechtlichen Klarstellung angepasst wird.
6. es für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege keine Beitragsfreistellung gemäß § 32c HKJGB im Vergleich zu Kindern in Kindertageseinrichtungen gibt.
7. es bisher keine in der Satzung für die Kindertagespflege verankerte Vertretungsregelung für die Kindertagespflege gibt.
8. es bisher keine in der Satzung für die Kindertagespflege verankerte Regelung bezüglich der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen und bezüglich der Kostenbeiträge

(Gebühren) von den Eltern bei Schließungen gibt, die nicht von den Betroffenen zu verantworten sind (z.B. Verordnungen in der Pandemie).

B. Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die beigefügte Änderung der „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“ (Anlage 2), die zum 01.01.2022 in Kraft tritt und somit die Satzung vom 23.06.2017, in Kraft getreten zum 01.07.2017 in Teilen ersetzt (Anlage 1 und Anlage 3 – Synopse).
2. mit dem Inkrafttreten der geänderten Satzung die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen zu erhöhen und darüber hinaus die Differenz der Zuschüsse zwischen Kindern unter 3 Jahren und ab 3 Jahren auszugleichen.
3. die entsprechende Anwendung der Beitragsfreistellung bei Betreuung von Kindern ab 3 Jahren in der Kindertagespflege, analog der Betreuung in Tageseinrichtungen gemäß § 32c HKJGB.
4. im Rahmen der Satzungsänderung ein Vertretungsmodell für die Kindertagespflege.
5. die Haushaltsmittel in Höhe von 78.750 € im Haushaltsjahr 2022 und in den Folgejahren (2023 – 82.500 €, 2024 – 84.500 €, ab 2025 – 88.500 €) anzumelden.
6. den Haushaltsbegleit Antrag Nr. 21 vom 17.01.2019 (Anlage 4) für erledigt zu erklären.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen des Förderauftrags die Gleichstellung von Kindern in der Kindertagespflege und Kindern in Tageseinrichtungen.

Gleichzeitig soll die Anzahl der Tagespflegepersonen erhöht und damit eine Steigerung der Plätze in der Kindertagespflege erreicht werden.

B. Gesetzliche Grundlage

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und damit die Vermittlung von Tagespflegepersonen sowie die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, § 22 Abs. 1, § 24 SGB VIII).

C. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main hat am 24.11.2011 die „Satzung über die Betreuung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und zur Förderung der Tagespflegepersonen in der Stadt Rüsselsheim am Main“ [DS-75/11-16], beschlossen. Die Satzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.05.2017 [DS-190/16-21] wurde die Satzung neugefasst und ist in dieser Fassung am 01.07.2017 in Kraft getreten.

D. Problem

Seit dem Jahr 2012 unveränderte laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen

Seit Inkrafttreten der ersten Kindertagespflegesatzung im Jahr 2012 ist die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen unverändert geblieben. Mit der laufenden Geldleistung werden die Sach- und Förderleistungen abgegolten. Eine Anpassung an die Gehalts- und Preisentwicklung hat nicht stattgefunden.

Unterschiedliche laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern unter drei und über drei Jahren aufgrund der Differenz der Fördermittel gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB

Es findet eine Differenzierung bei der Grundpauschale nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder statt. Die Fördermittel für über Dreijährige sind geringer als die Fördermittel für unter Dreijährige.

Keine Weiterleitung der Fördermittel aufgrund einer BEP-Qualifizierung gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB

Die Satzung enthält keine Regelung zur Weiterleitung der Qualitätspauschale aufgrund einer Fortbildung zum Hess. Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) an die Tagespflegepersonen. Daher kann die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP nicht honoriert werden.

Die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen berücksichtigt ausschließlich die Betreuungszeiten der jeweiligen Kinder

Mit den Fortbildungen zum HessBEP und den tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungen stellen die Tagespflegepersonen den Erhalt und insbesondere die Weiterentwicklung der Qualität ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag sicher. Eine Gleichstellung an die Regelungen in Tageseinrichtungen bezüglich der Lohnfortzahlung für pädagogische Fachkräfte bei Konzeptions- und Fortbildungstagen findet bisher nicht statt, auch nicht bezüglich Vor- und Nachbereitungszeiten. Die laufende Geldleistung für diese Zeiten wird nicht gewährt.

Keine Beitragsfreistellung für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertagespflege

Aufgrund fehlender Betreuungsplätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr kommt es immer wieder vor, dass Kinder nach ihrem 3. Geburtstag noch weiter in der Betreuung der Tagespflegepersonen verbleiben. Bei einer Fortführung der Betreuung in einer U3-Tageseinrichtung wird die monatliche Betreuungsgebühr gemäß HKJGB um die Beitragsfreistellung in Höhe von 141,02 € reduziert, in der Kindertagespflege ist weiterhin die volle Betreuungsgebühr fällig. Der Gesetzgeber hat hierzu keine Regelung vorgesehen, so dass es zu einer Ungleichbehandlung von Familien in der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen kommt.

Keine Vertretungsregelung in der Satzung

Bisher gibt es keine verbindliche Vertretungsregelung, die insbesondere bei unerwarteten Ausfallzeiten für die Familien eine verlässliche Betreuungssituation sicherstellt.

Keine Regelung in der Satzung zum Vorgehen bezüglich der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen und der Kostenbeiträge der Eltern bei Schließungen, z.B. wegen Verordnungen in der Pandemie

Die Satzung enthält keine Regelung zum Umgang mit den laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen und der Kostenbeiträge der Eltern in besonderen Situationen, wie sie in der Corona-Pandemie aufgetreten sind.

E. Lösungen

Seit dem Jahr 2012 unveränderte laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen

Die Struktur der laufenden Geldleistung wird dahingehend geändert, dass die Anteile für die Sachleistung und für die Förderleistung differenziert berechnet werden. In Anlehnung an die Struktur des Kreises Groß-Gerau wird für die monatliche Sachleistung pro Stunde pro Kind 1,80 € angerechnet unter Berücksichtigung einer zukünftigen Dynamisierung auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes. Die monatliche Förderleistung pro Stunde pro Kind wird mit 3,70 € angerechnet unter Berücksichtigung einer zukünftigen Dynamisierung auf Grundlage der Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der so berechnete Betrag für die monatliche Förderleistung enthält die Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung der Kindertagespflege gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB.

Beispielberechnung:

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatliche laufende Geldleistung nach der bisherigen Satzung	Monatliche laufende Geldleistung nach der Satzungsänderung
15 Stunden	381,00 €	363,00 €
20 Stunden	458,00 €	484,00 €
25 Stunden	535,00 €	605,00 €
30 Stunden	678,67 €	726,00 €
35 Stunden	755,66 €	847,00 €
40 Stunden	891,00 €	968,00 €
45 Stunden	1.001,33 €	1.089,00 €
50 Stunden	1.078,33 €	1.210,00 €

Unterschiedliche laufende Geldleistungen an die Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern unter drei und über drei Jahren aufgrund der Differenz der Fördermittel gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB

Die vorbeschriebene Weiterleitung der Landesmittel bedeutet für die Stadt Rüsselsheim am Main, dass die Kosten für den städtischen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in den 3,70 € pro Stunde pro U3-Kind geringer sind und der Anteil der Landesmittel höher ist. Für Ü3-Kinder ist der städtische Betrag zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend der geringeren Landesmittel höher. Für die Tagespflegepersonen bedeutet dies, dass sie unabhängig vom Alter des Kindes immer die gleiche laufende Geldleistung pro Stunde pro Kind erhalten, incl. Landesmittel gemäß § 32a Abs. 4 HKJGB.

Beispielberechnung:

Wöchentliche Betreuungszeit eines Ü3-Kindes	Monatliche laufende Geldleistung nach der bisherigen Satzung	Monatliche laufende Geldleistung nach der Satzungsänderung
15 Stunden	272,67 €	363,00 €
20 Stunden	349,67 €	484,00 €
25 Stunden	426,67 €	605,00 €
30 Stunden	516,17 €	726,00 €
35 Stunden	593,17 €	847,00 €
40 Stunden	682,67 €	968,00 €
45 Stunden	776,33 €	1.089,00 €
50 Stunden	853,33 €	1.210,00 €

Keine Weiterleitung der Fördermittel aufgrund einer BEP-Qualifizierung gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB

Mit Aufnahme der Regelung zur Weiterleitung der Qualitätspauschale aufgrund einer Fortbildung zum Hess Bildungs- und Erziehungsplan (HessBEP) an die Tagespflegepersonen, kann die Qualifizierung und die Arbeit der Tagespflegepersonen nach dem BEP auch finanziell honoriert werden. Die Erhöhung der monatlichen Förderleistung pro Stunde pro Kind wird mit 0,10 € angerechnet

Beispielberechnung:

Wöchentliche Betreuungszeit	Monatliche laufende Geldleistung nach der Satzungsänderung	Monatliche laufende Geldleistung einschließlich BEP-Qualitätspauschale nach der Satzungsänderung
15 Stunden	363,00 €	369,60 €
20 Stunden	484,00 €	492,80 €
25 Stunden	605,00 €	616,00 €
30 Stunden	726,00 €	739,20 €
35 Stunden	847,00 €	862,40 €
40 Stunden	968,00 €	985,60 €
45 Stunden	1.089,00 €	1.108,80 €
50 Stunden	1.210,00 €	1.232,00 €

Die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen berücksichtigt ausschließlich die Betreuungszeiten der jeweiligen Kinder

Die Tagespflegepersonen werden für die Teilnahme an den Fortbildungen zum HessBEP und den tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungen von der Betreuung freigestellt unter Fortzahlung der laufenden Geldleistung. Ebenso erhalten Tagespflegepersonen einen finanziellen Ausgleich für Vor- und Nachbereitungszeiten.

Die Tagespflegepersonen erhalten, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, einen finanziellen Ausgleich für Vor- und Nachbereitungszeiten.

Wöchentliche Anrechnung für Vor- und Nachbereitungszeiten	Erhöhung der monatlichen laufenden Geldleistung nach der Satzungsänderung
3 Stunden	72,60 €

Keine Beitragsfreistellung für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertagespflege

Auch die Kinder ab 3 Jahren in der Kindertagespflege erhalten die Beitragsfreistellung, analog der gesetzlichen Anwendung für Kinder ab 3 Jahren in Tageseinrichtungen und werden so im Rahmen des Förderauftrages auch diesbezüglich gleichgestellt.

Keine Vertretungsregelung in der Satzung

Für eine verbindliche Vertretung werden zwei Möglichkeiten vorgesehen. Die Möglichkeit der Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander bestand bisher bereits, aber ohne verbindliche Regelungen. Die Möglichkeit der ausschließlichen Vertretung wird neu aufgenommen.

Beide Vertretungsvarianten führen einerseits zu einer höheren Verbindlichkeit und Sicherheit für alle Beteiligten, andererseits erhöht dies auch die Qualität aufgrund des in der einen Variante regelmäßigen Austauschs zwischen den Tagespflegepersonen und in der anderen Variante der Betreuung durch 2 Personen an einem Tag in der Woche.

Die beteiligten Betreuungspersonen erhalten so die Möglichkeit zur Reflexion ihrer Tätigkeit, aber auch zum Austausch über alltägliche Themen im Zusammenhang mit der Betreuung der Kinder.

Hierbei ist bewusst die Vertretung für Urlaub der Tagespflegeperson nicht vorgesehen, da Kinder nicht 365 Tage im Jahr betreut werden müssen.

Keine Regelung in der Satzung zum Vorgehen bezüglich der laufenden Geldleistung für die Tagespflegepersonen und der Kostenbeiträge der Eltern bei Schließungen, z.B. wegen Verordnungen in der Pandemie

Analog des Vorgehens in den Kindertagesstätten werden in die Satzung Regelungen aufgenommen, um in besonderen Situationen bezüglich der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen und der Kostenbeiträge der Eltern handlungsfähig zu sein.

E. Kosten / Folgekosten

Im Jahresdurchschnitt werden von 28 Tagespflegepersonen 55 Kinder mit durchschnittlich 30,5 Stunden in der Woche betreut.

Die jährlichen Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen mit Änderung der Satzung stellen sich auf Grundlage der aktuell bestehenden Betreuungsverhältnisse wie folgt dar:

- ➔ Für die Erhöhung der laufenden Geldleistung einschließlich der Neustruktur bei der Weiterleitung der Landesförderung
 - ab Inkrafttreten der Satzung

Mehrkosten ab dem Jahr 2022 in Höhe von rd. 50.000 €

- ➔ Für die weitere Erhöhung der laufenden Geldleistung bezüglich der BEP-Schulungen für alle Tagespflegepersonen (Voraussetzung ist die Teilnahme einer mindestens dreitägigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt)
 - Sukzessive entsprechend der nachgewiesenen Fortbildungen

Mehrkosten im Jahr 2022 in Höhe von rd. 5.000 €
ab dem Jahr 2023 in Höhe von rd. 10.000 €

- dem gegenüber würden dann Erträge aus Landesförderung in Höhe von jährlich rd. 6.500 € entstehen

nach Abzug der Erträge Mehrkosten im Jahr 2022 in Höhe von rd. 1.750 €
ab dem Jahr 2023 in Höhe von rd. 3.500 €

- ➔ Für die Beitragsfreistellung

Mindereinnahmen ab dem Jahr 2022 in Höhe von rd. 17.000 €

- dem gegenüber stehen Erträge aus Landesförderung in Höhe von rd. 17.000 € entstehen

- ➔ Für die Vor- und Nachbereitungszeiten der Tagespflegepersonen
 - ab Inkrafttreten der Satzung

Mehrkosten ab dem Jahr 2022 in Höhe von rd. 25.000 €

- ➔ Für die Vertretung gemäß § 10 Abs. 2
Sukzessive entsprechend der entsprechenden Pflegeerlaubnisse

Mehrkosten im Jahr 2022 in Höhe von rd. 2.000 €
im Jahr 2023 in Höhe von 4.000 €
im Jahr 2024 in Höhe von 6.000 €
ab dem Jahr 2025 in Höhe von 10.000 €

Die Mehrkosten für die Erhöhung der laufenden Geldleistung bezüglich BEP-Schulungen und der ausschließlichen Vertretung kämen, bei entsprechender Inanspruchnahme sukzessive hinzu. Es ist aber nicht zu erwarten, dass für im Durchschnitt 28 Tagespflegepersonen das neue

Vertretungsmodell in Anspruch genommen wird. Diese Mehrkosten wurden daher gestaffelt ausgewiesen.

Die Mehrkosten summieren sich somit für das Jahr 2022 auf 78.750 €, für das Jahr 2023 auf 82.500 €, für das Jahr 2024 auf 84.500 € und ab dem Jahr 2025 auf 88.500 €.

Rüsselsheim am Main, den 23.11.2021

Udo Bausch
Oberbürgermeister